Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 599. Mittag-Ausgabe. Siebenundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Sonnabend, den 22. Dezember 1866.**

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 21. Dezember.

48. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10½ Uhr. Die Tribünen sind schwach besetzt. Am Ministertisch: die Minister Graf zu Eulenburg und v. Selchow, sowie mehrere Regierungs-Commissarien.

Ein Antrag des Abg. v. Bethmann-Hollweg die Staats-Regierung aufzufordern, in der nächsten Session dem Landtag einen Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der Zinsbeschränkungen für Hypotheken, vorzulegen, wird der Justiz-Commission überwiesen.

Der erste Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Bericht der XIX. Commission, betreffend die Abänderung des Art. 69 der Verfassung und des Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 1851, sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche behufs Anwendung derselben in den mit der preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden.

Art. 69 der Verf.-Urkunde lautet: „Die zweite Kammer besteht aus 352 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt &c."

Der Gesetzentwurf der Regierung lautet:

Art. 1. Sobald die preußische Verfassung in den durch das Gesetz vom 20. September d. J. (Gesetz-Sammlung S. 555) mit der preußischen Monarchie vereinigten, sowie in denjenigen neu erworbenen Landestheilen, welche derselben ferner einverleibt werden, Geltung erlangt, treten der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten die Abgeordneten aus jenen Landestheilen hinzu. — Art. 2. Die Bestimmung der Anzahl der Abgeordneten, sowie die Feststellung der Wahlbezirke erfolgt für die ersten Wahlen, welche in jenen Landestheilen stattfinden, durch königliche Anordnung in der Art, daß auf durchschnittlich 54,000 Seelen der nach der letzten allgemeinen Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ein Abgeordneter zu wählen ist. — Art. 3. Diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 205), welche behufs ihrer Anwendung in den erwähnten Landestheilen durch die besonderen Verhältnisse derselben bedingt werden, erfolgen für die im Art. 2 gedachten ersten Wahlen ebenfalls durch königliche Anordnung.

Die Commission schlägt folgende Fassung vor:

Art. 1. Sobald die preußische Verfassung in den neuerworbenen Landestheilen Geltung erlangt, treten der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten die Abgeordneten aus jenen Landestheilen hinzu. — Art. 2. Die Bestimmung der Anzahl der Abgeordneten, sowie die Feststellung der Wahlbezirke, erfolgt bis dahin, daß die Wahlbezirke durch ein möglichst bald zu erlassendes Gesetz festgestellt worden sind, durch königliche Anordnung in der Art, daß auf durchschnittlich 54,000 Seelen der nach der letzten allgemeinen Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ein Abgeordneter gewählt wird. — Art. 3. Diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 205), welche behufs ihrer Anwendung in den erwähnten Landestheilen durch die besonderen Verhältnisse derselben bedingt werden, erfolgen für die im Art. 2 gedachten Wahlen ebenfalls durch königliche Anordnung.

Hierzu sind folgende Amendements gestellt: 1) Vom Abg. v. Bunsen: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, unter Verwerfung des Commissions-Antrages folgenden Gesetz-Entwürfen seine Zustimmung zu geben:

I. Art. 1. Vom 1. October 1867 an besteht das Haus der Abgeordneten aus 432 Mitgliedern. — Art. 2. Den Wahlgesetzen vom 30. Mai 1849 und vom 27. Juni 1860 tritt von diesem Zeitpunkte ab das interimistische Wahlgesetz für die mit der preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheile vom .... hinzu.

II. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zum Abgeordnetenhause in den mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, dem Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, der freien Stadt Frankfurt a. M., einigen baierischen und großherzoglich hessischen Bezirken, den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden verordnen mit Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt: § 1. In dem vormaligen Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, der freien Stadt Frankfurt, den im Gesetz vom .... benannten baierischen und großherzoglich hessischen Bezirken, sowie den Herzogthümern Schleswig-Holstein erfolgen vom 1. October 1867 ab die Wahlen zum Abgeordnetenhause auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, soweit dieselbe nicht durch den § .. des Gesetzes vom 27. Juni 1860 und die nachstehenden Bestimmungen abgeändert ist. § 2. Die Bildung der Wahlbezirke nach Maßgabe der Bevölkerung erfolgt durch das nach § 4 von Unserem Staatsministerium zu erlassende Wahlausführungs-Reglement. § 3 statt § 5, 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörige Besitzungen werden mit einer oder mehreren möglichst nahe gelegenen Gemeinden zu einem Urwahlbezirk vereinigt.

In Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfniß von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angesetzt werden. § 4 zu §§ 10, 11 der Verordnung vom 30. Mai 1849. Das Wahl-Reglement bezeichnet namentlich diejenigen directen Staatssteuern, nach Maßgabe deren die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden. § 5 zu § 29 der Verordnung von 1849. Die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande eines der in § 1 genannten Länder angehört hat, wird bei dem in § 20 der Verordnung vom 30. Mai 1849 angeordneten einjährigen Zeitraum in Anrechnung gebracht. § 6. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden hat Unser Staatsministerium in einem besonderen Reglement zu erlassen. § 7. Dem nach dem 1. October 1867 zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie soll ein Gesetzentwurf über die Bildung der Wahlbezirke in den in § 1 bezeichneten Landestheilen vorgelegt werden.

2) Vom Abg. Lasker: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, den Commissions-Entwurf mit folgenden Abänderungen anzunehmen:

I. Zu Art. 1 statt: „die Abgeordneten" „80 Abgeordnete". — II. Zu Art. 2 statt desselben: „Die Feststellung der Wahlbezirke erfolgt für die ersten Wahlen, welche in jenen Landestheilen stattfinden, durch königliche Anordnung in der Art, daß die zu wählenden Abgeordneten auf die durch die letzte allgemeine Volkszählung ermittelte Bevölkerung möglich gleichmäßig vertheilt werden." — III. Zu Art. 3 statt desselben: „Die ersten Wahlen in den im Art. 1 gedachten Landestheilen erfolgen nach der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 205) mit folgenden Maßgaben: 1) die Bezeichnung derjenigen directen Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden (§§ 10 und 11 vom 30. Mai 1849) erfolgt die königl. Anordnung; 2) die Bestimmungen der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden erfolgt durch das Staatsministerium; 3) die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande eines der im § 1 erwähnten Landestheile angehört hat, wird bei dem im § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 angeordneten einjährigen Zeitraum in Anrechnung gebracht. — IV. Folgenden Art. 4 hinzuzufügen: Art. 4. Dem nach dem 1. October 1867 zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie soll ein Gesetz-Entwurf über die Bildung der Wahlbezirke, sowie über die definitive Einführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 in den neu erworbenen Landestheilen vorgelegt werden.

3) Vom Abg. v. Flottwell:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, das Amendement Lasker mit folgenden Abänderungen anzunehmen:

I. Statt Nr. 1 zu Art. 1 des Commissions-Entwurfs. Art. 1 des Commissions-Entwurfs unverändert und für diesen Fall statt Nr. 2 zu Art. 2: Die Bestimmung der Anzahl der Abgeordneten, sowie die Feststellung der Wahlbezirke erfolgt bis zum Erlasse des im Art. 4 vorgesehenen Gesetzes durch königliche Anordnung in der Art, daß auf durchschnittlich 54,000 Seelen der nach der letzten allgemeinen Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ein Abgeordneter gewählt wird. — II. Eventuell d. h. für den Fall der Annahme der Nr. 1 des Amendements Lasker statt Nr. 2 desselben zu Art. 2 des Commissions-Entwurfs: Die Feststellung der Wahlbezirke in jenen Landestheilen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben erfolgt bis zum Erlasse des im Art. 4 vorgesehenen Gesetzes durch königl. Anordnung.

III. Für beide Fälle. A. statt Nr. 3 zu Art. 3: Bis zu demselben Zeitpunkte erfolgen die Wahlen in den im Art. 1 gedachten Landestheilen nach der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Gesetzsammlung S. 205) mit folgenden Maßgaben: 1) In Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfniß von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angesetzt werden. 2) Die Bezeichnung derjenigen directen Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Bestimmung darüber, was behufs Bildung der Wahlabtheilungen in Ermangelung geeigneter directer Steuern an deren Stelle treten soll (§§ 10, 11, 13 der Verordnung vom 30. Mai 1849), geschieht durch königliche Anordnung. 3) und 4) wie 2 und 3 des Amendements Lasker. B. zu Nr. 4 in dem neuen Art. 4. Die zweite Hälfte des Satzes von „sowie" ab wie folgt zu fassen: sowie über die definitive Feststellung derjenigen Abänderungen der Verordnung vom 30. Mai 1849 vorgelegt werden, welche behufs ihrer Anwendung in den erwähnten Landestheilen erforderlich sind.

Referent Abg. v. Vincke-Olbendorf: Seit der Abfassung des Commissionsberichts ist in der Lage der Dinge insofern eine Veränderung eingetreten, als nun auch Schleswig-Holstein und die von Baiern und Hessen abgetretenen Landestheile durch den gestrigen Beschluß annectirt worden sind; ich glaube, daß dadurch mannigfache Bedenken erloschen sind, die in der Commission gegen das Gesetz laut wurden. Ueber die Nothwendigkeit des Gesetzes waren alle Commissionsmitglieder einig, ebenso darüber, daß man sich mit dem Erlaß desselben möglichst beeilen müsse; da jedoch die Verhältnisse der neuerworbenen Länder noch nicht definitiv geregelt sind, die Einwohnerzahl &c. noch nicht genau festgesetzt werden konnte, erhob sich Widerspruch in Betreff der der Staatsregierung bei Festsetzung der Wahldistricte und der Anzahl der Abgeordneten einzuräumenden Befugniß. Sie finden dies Alles im Commissionsbericht niedergelegt. Ueber die Amendements werde ich mich später aussprechen.

Die Generaldiscussion wird darauf eröffnet.

Abg. Dr. Gneist (gegen den Commissionsentwurf): Eine materielle wesentliche Differenz über das, was hier durch die Gesetzgebung festgestellt werden soll, existirt nicht. Das ganze Haus hat den lebhaftesten Wunsch, diese Angelegenheit in einer wesentlich übereinstimmenden Weise möglichst einfach, und wenn es irgend geht, schon heute festzustellen. Der Weg, den die Regierungsvorlage und der Commissionsentwurf empfiehlt, ist jedoch meiner Ueberzeugung nach staatsrechtlich absolut unzulässig (Hört, hört!), bis zu einem Maße unzulässig, daß nach den Präcedenzen, die vorhanden sind, selbst ein so gefaßter Beschluß keine bindende Kraft haben werde. (Hört, hört!) Die Verwechselung, deren sich die Commission schuldig gemacht, beruht darauf: das Haus ist vollkommen befugt, alle Befugnisse der Specialgesetzgebung zu delegiren, in Militärgesetzen, Polizeigesetzen, Finanzgesetzen &c. Der einzige Punkt im Staat, in dem kein gesetzgebender Körper jemals legitimirt ist, seine Befugnisse zu delegiren, das sind die constituirenden Gewalten im Staat, weil ein unlösbarer Widerspruch bei dem ersten Versuch entsteht, solche Gewalten zu delegiren. Sowie Sie Aenderungen des gesetzgebenden Körpers, selbst der Krone, der höchsten Gewalt, delegiren wollen, sind Sie sofort in einem vitiösen Zirkel, in einem ganz unlösbaren Zirkel.

Nämlich buchstäblich genau lassen sich diese Gewalten niemals ausüben; sie lassen sich bona fide im Sinne des Auftrages ausüben, aber niemals buchstäblich genau; bei der geringsten Abweichung von dem ertheilten Auftrage ist also Jedermann berechtigt, die Legalität eines solchen Körpers in Zweifel zu ziehen. Und in Verfassungsfragen giebt es immer Personen und Parteien, die eine Neigung und Interesse haben, sie zu bestreiten. Sowie dies aber geschieht, so giebt es keinen Weg der verfassungsmäßigen Lösung mehr; denn ist der Auftrag wirklich nicht genau ausgeführt, so ist der neuentstandene Körper fehlerhaft, nicht etwa blos die neuen Mitglieder, sondern die ganze Körperschaft laborirt dann an einem juristischen Fehler. Durch eine solche fehlerhafte Körperschaft kann aber nicht endgiltig entschieden werden, daß sie richtig und fehlerfrei constituirt worden seien; es unterliegt vielmehr jeder Beschluß, durch den eine solche Körperschaft ihre Legalität anerkennt, immer wieder derselben Anfechtung, und wenn diese Streitpunkte acut werden, so giebt es kein anderes Mittel, diesen gordischen Knoten zu lösen, als den Staatsstreich. — Wenn diese Art der Gesetzgebung zulässig wäre, dann könnte das Haus die Krone auch ermächtigen, drei Kammern, vier Kammern, eine Kammer zu bilden oder die ganze Verfassung aufzuheben, oder die Befugniß, eine neue Dynastie zur Thronfolge zu berufen, oder die Republik einzuführen.

Dies wären die Consequenzen, wenn es zulässig wäre, die constituirende Gewalt einem der Factoren der Gesetzgebung zu delegiren. Beschlüsse der Art sind so absolut nichtig, daß das einzige Mal, wo ein solcher Fall vorgekommen, in der englischen Gesetzgebung, dieser schwere Mißgriff eines solchen Beschlusses durch stillschweigende Uebereinkunft für absolut nichtig erachtet wurde. Nun werden Sie mir sagen können: Das hätte keine Gefahr, wir können erwarten, daß die Regierung bona fide die Verordnung ausführen wird. — Ich bitte, die Verordnung sich anzusehen; ich behaupte, daß die buchstäbliche Ausführung derselben absolut unmöglich ist. Es ist factisch unmöglich, auf 54,000 Einwohner einen Abgeordneten zu ernennen. Wir können nicht halbe und viertel Abgeordnete haben. Es wird herauskommen, daß auf 52, 53—56,000 Einwohner ein Abgeordneter ernannt wird. Wer soll denn dann entscheiden, ob dies wesentliche Abweichungen sind? Die Staatsregierung kann auch sehr plausible Gründe haben, für das deutsche Parlament auf 60,000, 80,000, 100,000 Einwohner einen Abgeordneten wählen zu lassen. Wo existirt denn nun der Körper, welcher legal darüber entscheiden soll, ob diese Abweichung die Verfassung verletzt oder nicht, ob also das Haus legal besteht oder nicht? Und in welchem Lande wäre eine dringendere Veranlassung, sich die gefährlichen Folgen eines solchen Weges klarer zu machen, als gerade in Preußen? Kann es denn einen unglücklicheren Zeitpunkt geben, eine große constitutionelle Frage bei uns direct in den Staat hineinzuziehen, als gerade jetzt?

Ist es nicht genug, daß wir durch einen Mißgriff unserer Gesetzgebung den einen staatsrechtlichen Körper für ewige Zeiten, so lange er besteht, der Contestabilität aussetzen? Sollen wir durch denselben groben Mißgriff auch das zweite Haus in die Lage bringen, daß jede Partei, der es beliebt, die Legalität desselben anfechten kann? Wenn es auch wünschenswerth ist, möglichst einfach die vorliegende Sache zur Erledigung zu bringen, so kann doch keine Seite dieses Hauses im Ernste den Wunsch haben, ein Gesetz durchzubringen, das, wenn es wirklich mit einer Stimme Majorität, oder wieviel sonst, angenommen wird, die andere Seite des Hauses sofort in die Lage bringt, gegen die Verfassungsmäßigkeit dieses Beschlusses Protest einzulegen; und das gerade bei einem Gesetze, durch welches das Verhältniß der neuerworbenen Landestheile zu uns hauptsächlich bestimmt wird. Es ist dies ja das Hauptband, welches jene Landestheile mit dem alten Staat verbinden soll, und das können wir unmöglich beginnen mit einem Gesetze, das aus diesem Hause heraus sofort der directesten Anfechtung wegen seiner Verfassungswidrigkeit unterliegen würde. M. H., ich möchte Sie auch den moralischen Eindruck zu beachten bitten, den es macht, wenn wir den neuen Provinzen mit einem Hauptacte gegenübertreten in einer Weise, die von vornherein ihr ganzes Verhältniß zu uns in eine contestable Lage bringt. Und endlich bitte ich doch alle Seiten des Hauses zu erwägen, welche Waffen sie dem Particularismus in die Hand geben, der ohnehin schon geneigt ist, die Verfassungsmäßigkeit und Legalität der schon beschlossenen Maßregeln zu bestreiten und nicht durch einen bloßen Fehler der Gesetzgebung alle particularistischen Interessen zu einem endlosen Federkriege gegen die Rechtsbeständigkeit des Gesetzes herauszufordern.

Nach alle diesem ist es mir unzweifelhaft, daß der Commissionsentwurf ad 1, 2 und 3 nur mit „Nein" beantwortet werden kann. Die von den Abgg. v. Bunsen und Lasker vorgeschlagenen Amendements könnten sich wohl dazu eignen, an Stelle des Commissionsentwurfs die Grundlage zu einer Berathung zu bilden; ich habe aber zwei Bedenken dabei; einerseits ist es bedenklich, diese Vorschläge als Amendements zu behandeln, weil sie der Sache und der Form nach ganz neue Gesetze sind. Dazu kommt, daß die Regierung denselben ausdrücklich widersprochen hat und es sich um ein Verfassungsgesetz handelt. Ich würde es in jeder Beziehung für rathsam halten, daß die Staatsregierung, etwa nach der ersten Abstimmung, die Vorlage zurückzöge und einen neuen Entwurf vorlegte, welcher diesem juristischen Bedenken nicht unterliegt. Ich halte es außerdem für durchaus nicht rathsam, Gesetze, die auf Menschenalter hinaus mit die Grundlagen unserer Verfassung bilden sollen, in der Hast einer allgemeinen Hausberathung zu erörtern. Wenn es irgend welche Gesetze giebt, die der Comite-Berathung bedürfen, so sind es gerade Gesetze der vorliegenden Artikel. Die Differenz der Zeit, um die es sich dabei handelt, ist gering; es wird sich um einzelne Wochen handeln; aber um einer Zeitersparniß willen darf man nicht die Hauptgrundlagen unserer Verfassung für ewige Zeiten contestabel machen. Mein Wunsch geht also dahin, daß das Haus die Regierungs- wie die Commissionsvorlage ablehne und der königlichen Staatsregierung anheimstelle, möglichst bald einen neuen Gesetzentwurf dem Hause vorzulegen.

Abg. v. Flottwell (für den Commissionsentwurf): Die Gefahren, welche der Herr Vorredner aus der Angreifbarkeit des Gesetzes zieht, scheinen mir doch nicht so groß zu sein. Das Wahlgesetz ist kein integrirender Theil der Verfassung, braucht also auch nicht auf dem Wege einer Verfassungsänderung behandelt zu werden. Die Hauptsache ist für uns, zu ermöglichen, daß die Vertreter der neuerworbenen Landestheile zur Zeit in unserer Mitte erscheinen können; denn wenn dies nicht geschieht, würden wir die Interessen jener Landestheile schädigen. Die Einwendungen des Herrn Vorredners scheinen denn auch nicht einmal von der liberalen Seite getheilt zu werden, da das Amendement Lasker auch nichts Anderes will, als eine Uebertragung der Befugnisse auf königliche Verordnung. Wenn wir bei dem Etatsgesetze begründete Eile anwandten, so ist diese bei dem vorliegenden Gesetze aus praktischen Gründen erst recht geboten, denn es ist doch nicht möglich, daß wir diesen Sommer noch einmal expreß hierher kommen, um das Gesetz zu berathen. Wenn man der Debatte keine politische Bedeutung beilegt, die sie ja nicht hat, so darf man auch kein Bedenken tragen, der Regierung die nothwendigen Anordnungen, welche jetzt noch nicht getroffen werden können, zu überlassen. Ich bitte deshalb, dem Commissionsentwurf zuzustimmen, event. dem Amendement Lasker mit meinem Unteramendement.

Abg. John-Labiau (gegen den Commissionsentwurf): Der letzte Redner hat die Bedenken, welche der Abg. Gneist ausgesprochen, und welche auch ich zum großen Theile theile, nicht widerlegt. Auch ich bin der Ansicht, daß es sich hier nicht um eine Parteifrage, sondern lediglich um eine Rechtsfrage handelt, die aber um so bedeutsamer ist, wenn eine juristische Autorität, wie der erste Herr Redner, so schwere Bedenken äußert. Auch mir erscheint die Sache noch keineswegs spruchreif zu sein. Das Argument, welches von dem Herrn Vorredner für die Beschleunigung angegeben wird, daß es nur Formalitäten seien, auf die kein so großes Gewicht zu legen sei, erscheint mir in allen Gesetzgebungsfragen, vor allen Dingen aber, wo es sich um eine Verfassungsänderung handelt, als eins der allerbedenklichsten. Denn ich glaube, wenn man einen bestimmten klaren und correcten Gedanken hat, so muß sich für denselben auch eine bestimmte klare und correcte Form finden lassen, und umgekehrt, wo es nicht möglich ist, eine klare und correcte Form zu finden, da ist der Gedanke, der sich nur bis zu dieser unklaren Form hat herausarbeiten können, selbst noch ein unklarer und uncorrecter.

Ich mache dabei noch aufmerksam auf den Präcedenzfall bei der Einverleibung der hohenzollernschen Herzogthümer, wo ein Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassung und ein Wahlgesetz von diesem Hause beschlossen wurde. Die Sache liegt aber jetzt etwas anders, da es sich damals nur um jenes kleine Ländchen handelte und zu gleicher Zeit mit der Incorporation auch die preußische Verfassung dort eingeführt wurde; während dies bei den jetzt annectirten Ländern noch nicht der Fall ist. Die staatsrechtliche Berechtigung, die wir überhaupt haben, in Betreff dieser Angelegenheit hier zu verhandeln, ist im § 2 des Gesetzes vom 20. September 1866 enthalten, welcher lautet: „Die preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen mit dem 1. October 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nöthigen Abänderungszusätze und Ausführungsbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt." Durch diesen Paragraphen ist also diesem Hause die Aufgabe übertragen worden, alle diejenigen Aenderungen der Verfassungs-Urkunde vorzunehmen, die nöthig sind, damit am 1. October 1867 die preußische Verfassungs-Urkunde als ein Gesetz dort publicirt werden kann. Wir sollen dies jetzt nicht gleich Alles thun, sondern nur die Aenderungen vornehmen, die erforderlich sind, damit in den neuen Landestheilen das active und passive Wahlrecht ausgeübt werden kann.

Es ist mir nun kein Zweifel darüber, daß, da zur Zeit bis zum 1. October 1867 die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in den neu annectirten Landestheilen ausschließlich von dem Könige ausgeübt wird und erst mit dem 1. October 1867 unter Mitwirkung der Landesvertretung ausgeübt werden wird, zur Zeit dasjenige, was in den alten Provinzen auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung ausgeübt worden ist, abgeändert werden kann in den neuen Landestheilen durch einfache königliche Anordnung. Dagegen aber sind alle diejenigen, welche für die neuen Landestheile maßgebend sein sollen, insofern sie auch das Landesrecht der alten Provinzen mit tangiren, nur unter Mitwirkung beider Häuser des Landtages zu treffen. Wenn es sich nun darum handelt, das Landesrecht der alten Landestheile dahin zu ändern, damit in den neuen Landestheilen gewählt werden kann, so müssen die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde natürlich auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden; dagegen ist dasjenige, was darüber hinaus nöthig ist, zur Anordnung der Wahlen lediglich durch königliche Verordnung zu bestimmen.

Von Wichtigkeit hierbei ist, zu ermitteln, welche Bestimmungen die Verfassungs-Urkunde selbst trifft in Betreff der Legitimation der Abgeordneten in diesem Hause. Da bestimmt zunächst Art. 69 die Zahl der Abgeordneten auf 352, so daß es unmöglich ist, den 353. zu wählen vor der Aenderung dieses Artikels; ferner macht Art. 74 die Legitimation eines Abgeordneten abhängig von einer dreijährigen Angehörigkeit an den preußischen Staatsverband. Wenn nun auch § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 diese dreijährige Angehörigkeit auf eine einjährige herabgesetzt hat, so wird es ganz unmöglich sein, bei dem nächsten Landtage irgend einen Abgeordneten für legitimirt zu erachten, welcher noch nicht ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat. Das würde positiv unmöglich sein; es müßte also auch § 74 einen entsprechenden Zusatz erhalten. — Es gehört ferner hierhin Art. 115, der bis zum Erlaß eines Wahlgesetzes die Verordnung vom 30. Mai 1849 als zu Recht bestehend aufstellt; in den neuen Ländern muß nun aber doch auch ein Wahlgesetz publicirt werden. Alle diese Erwägungen müssen bei Entwerfung des Gesetzes, um das es sich jetzt handelt, berücksichtigt werden. Ich habe einen solchen Gesetzentwurf auch bereits ausgearbeitet. Er lautet: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, unter Verwerfung des Commissionsantrages folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu geben:

Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung der Art. 69, 74 und 115 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1815. — Einziger Artikel. Die Art. 69, 74 und 115 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 werden vom 1. October 1867 an aufgehoben und treten von diesem Tage an folgende Bestimmungen an Stelle desselben:

1) An Stelle des Art. 69: „Das Haus der Abgeordneten besteht aus 432 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der großen Städte bestehen",

2) an Stelle des Art. 74: „Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr dem preußischen oder dem Staatsverbande derjenigen Landestheile angehört hat, welche durch die Gesetze vom 20. September 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigt worden sind";

3) an Stelle des Art. 115

„Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849 in Kraft; das Gleiche gilt in Betreff der königlichen Verordnung vom .... (welche noch zu erlassen ist), betreffend die Wahlen zum Abgeordnetenhause in Hannover, Hessen, Nassau &c. &c. Letztere Verordnung soll dem ersten nach dem 1. October 1867 berufenen Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden."

Da es nun unmöglich ist, über ein solches Gesetz so schnell und unvorbereitet schlüssig zu werden, bitte ich Sie, dasselbe nochmals an die Commission

zurückzuverweisen, damit auch die Regierung Zeit hat, darüber näher in Berathung zu treten.

Der Antrag des Abg. John wird nochmals verlesen und ausreichend unterstützt; ebenso der Antrag auf Zurückweisung an die Commission. Abg. Kratz (Gladbach) schlägt vor, dieselbe um 7 Mitglieder zu vermehren, Abg. Jung beantragt, sie mit der Justiz-Commission zu vereinigen.

Reg.-Commissar Graf zu Eulenburg: Ich erkläre, daß die Regierung nicht wünschen kann, daß der Antrag des Herrn Vorredners angenommen wird. Die Gründe für ein baldiges Zustandekommen eines definitiven Gesetzes sind schon im Commissionsbericht und von den Vorrednern angedeutet und ich glaube auch nicht, daß in der Sache selbst zwingende Gründe liegen, um die Vorlage nochmals an die Commission zu verweisen. Die Regierung erkennt die Wichtigkeit der Sache vollständig an, sie hält aber die zu treffenden Dispositionen für sehr einfach. Daß sich für einen klaren Gedanken, wie Herr Vorredner sagte, immer eine klare Form bietet, gebe ich auch zu, ich nehme aber diese Klarheit für den Vorschlag der Regierung durchaus in Anspruch, besonders da die Anschauungen, von denen aus das Gesetz entworfen ist, mit denen des Herrn Vorredners wesentlich übereinstimmen. Daß es nicht zulässig ist, der Krone die wesentliche Organisation eines legislativen Körpers zu überlassen, will ich zugeben; aber um eine solche Delegation der Gesetzgebung handelt es sich hier gar nicht; und es giebt ja auch mehrere Verfassungen, welche nicht eine bestimmte Zahl von Abgeordneten festsetzen, sondern eine Verhältnißzahl zur Bevölkerung; die Berechnung ist dann immer königlicher Verordnung und die Ausführung der Regierung überlassen. Das aber ist doch nicht zu bezweifeln, daß die gesetzgebende Gewalt Preußens befugt ist, unser Wahlgesetz so zu ändern, daß eben nicht mehr die Zahl der Abgeordneten festgesetzt wird, sondern die Verhältnißzahl zur Bevölkerung. Dieselbe Disposition muß aber, wie für das Ganze, so auch für jeden Theil gestattet sein.

Die Frage wird also nur die sein, ob hier überhaupt eine königl. Verordnung nöthig ist, oder ob das nicht ganz der Regierung zu überlassen ist. Die einzige Befugniß, gegen deren Uebertragung Sie trotzdem noch eine Abneigung zu haben scheinen, wäre ja doch die, zu ermessen, ob ein eventueller Ueberschuß über die festgesetzte Durchschnittszahl von Bewohnern, auf welche ein Abgeordneter kommen soll, groß genug ist, um einen neuen Abgeordneten zu wählen oder nicht. In Bezug auf den zweiten Theil der Gesetzesvorlage, den Art. 3, trete ich den Ausführungen des Abg. John bei. Es würde nichts im Wege stehen, durch königl. Verordnung die nöthigen Aenderungen eintreten zu lassen; es würde dann eine Bestimmung wie die des Schlußparagraphen des Vorschlages des Abg. John an Stelle des Art. 3 treten können, aber nothwendig ist das nicht. Nur in dem Punkte bin ich nicht der Ansicht des Hrn. Vorredners, daß die königl. Verordnung hinterher noch Ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung bedürfen würde; denn es würde eine solche Verordnung eben auf Grund des unbeschränkten Souveränetätsrechtes des Königs erlassen werden. Es würde correct und richtig sein, um die definitive Feststellung zu bitten, aber im Sinne des Art. 63 sie einzuholen, wäre nicht nothwendig.

Aus diesen Gründen erkennt die Regierung in der Commissions-Vorlage eine Verbesserung ihres Entwurfes. Sollte jedoch auf diese nicht eingegangen werden, so muß sie zunächst ihre Stellung zu den Amendements klar legen. Zunächst ist das Amendement von Bunsen in der ganzen Oekonomie so abweichend von der Vorlage, daß die Frage des ersten Herrn Redners gerechtfertigt erscheint, ob dasselbe überhaupt als Amendement betrachtet werden kann. Das Amendement des Abgeordneten Lasker nähert sich der Regierungsvorlage schon mehr und noch mehr das Unter-Amendement des Abg. v. Flottwell, damit würde versucht werden, auszukommen. Trotzdem möchte ich einige Bedenken dagegen geltend machen. Wenn die Zahl der Abgeordneten nicht nach dem Verhältniß zur Seelenzahl geregelt wird, so stellen sich zwei Uebelstände heraus. Es könnte erstlich Bedenken erregen, für die Landestheile, deren Einverleibung noch nicht vollständig zum Abschluß gelangt ist, solche positive Bestimmungen zu treffen, statt nur einfache Grundsätze aufzustellen.

Geht man jedoch auch nicht von der Nothwendigkeit aus, ein solches Verhältniß zu normiren, so wird es nicht bestritten werden können, daß factisch immer ein solches Verhältniß bestehen muß. Die Seelenzahl aber, die dort zur Berechnung kommen soll, steht, wie Sie ja auch aus den gestrigen Verhandlungen werden ersehen haben, noch gar nicht definitiv fest. Ferner kann die Regierung jetzt noch gar nicht definitiv erklären, ob mit den vorgeschlagenen Punkten auszukommen ist; denn die Vorbereitungen sind zwar schon im Gange, aber noch keineswegs abgeschlossen. Wenn daher auf solche Vorschläge eingegangen würde, könnten doch ernste Verlegenheiten entstehen. Daß an dem Princip der Verordnung vom 30. Mai 1849 Nichts geändert werden soll, ist ja zweifellos. Die Regierung ist also für die Annahme des Commissionsentwurfes, eventuell das Amendement Lasker mit dem Unteramendement von Flottwell; eventualissime würde auch der letzte Satz des Vorschlages des Abg. John nicht für unannehmbar gehalten werden.

Abg. Gr. Schwerin: Ich halte die Bedenken der letzten beiden Herren Abgeordneten gegen die Gesetzesvorlage nicht für zutreffend. Ich glaube, daß hier das alte Sprichwort zutrifft: allzu scharf macht schartig. Die Deductionen des Herrn Abgeordneten für Mannsfeld sind zwar sehr geistreich, enthalten aber gar keine positiven Vorschläge. Darüber ist man einig, daß wir in der nächsten Session nicht tagen können, ohne daß die neuen Landestheile vertreten sind. Wie das aber durch Abänderung der Verfassung ermöglicht werden soll, wenn wir den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen, sehe ich nicht ein. Der Abg. Gneist meint, wenn nach Annahme des Gesetzes die neuen Mitglieder hier einträten, würde ihre Legitimation protestabel sein; ich begreife das nicht. Darüber ist man einig, daß die Regierung und das Abgeordnetenhaus befugt sind, Bestimmungen zu treffen, unter denen ihre Zulassung stattfinden soll; ebenso aber können wir der Krone gewisse Befugnisse übertragen und es kommt nur darauf an, diese so zu bemessen, daß von ihrer Anwendung keine Nachtheile befürchtet werden können. Dieser Anforderung genügt aber meiner Ansicht nach die von der Commission verbesserte Vorlage; will man aber ängstlich sein, so erledigt das Amendement Lasker alle Bedenken. Verschwenden wir nicht die kostbar zugemessene Zeit, indem wir die Vorlage nochmals an die Commission verweisen! Warum es zweckmäßiger ist, die Zahl der Wähler, nicht die der Abgeordneten zu bestimmen, hat schon der Herr Regierungs-Commissar nachgewiesen. Ich werde daher für den Commissions-Antrag stimmen, event. für das Amendement Lasker.

Abg. Lasker: Ich muß mich zunächst gegen einen gefährlichen Satz des Abg. John wenden, in dem er der Regierung eine Theorie entgegengetragen hat, die sie selbst nicht einmal aufstellt. Es wäre danach der König berechtigt, das Wahlgesetz zu erlassen. Der Abg. Gneist hat schon hervorgehoben, daß für die provisorische Zwischenzeit dem Könige allerdings die Befugniß beigelegt worden ist, Verordnungen zu erlassen, insofern sie nur die annectirten Länder berühren. Das Wahlgesetz aber gestaltet ja die ganze künftige Vertretung! Giebt man diese Theorie zu, so muß man eben so gut die Einführung des Census in den neuen Landestheilen für erlaubt halten. (Sehr wahr.) Ich bedauere, daß der Herr Regierungs-Commissar diese improvisirte Theorie angenommen hat; ich bedauere ebenso, daß der Herr Justizminister bei dieser wichtigen Verhandlung weder selbst anwesend ist, noch auch einen Sachverständigen hierhergeschickt hat; derselbe hätte sonst gegen diese Theorie protestiren müssen. Hat aber der König nicht dieses Recht, so muß der Executive die Möglichkeit in die Hand gegeben werden, indem entweder dem Könige durch ein Gesetz diese Befugniß übertragen wird oder wir selbst die Sache feststellen.

Den ersten Weg empfiehlt die Commission. Damit wird aber der Erlaß des Gesetzes vollständig freigegeben und die beigefügte Beschränkung sagt entweder zu viel oder zu wenig; denn wir würden nach den Wahlen in Ungewißheit sein, ob wir prüfen müssen, ob das Fundament der königlichen Verordnung richtig oder unrichtig ist. Es würde nichts weiter damit geschehen, als daß der Erlaß des Gesetzes dem Könige vollständig überlassen würde. Daß das aber unzulässig ist, dafür will ich mich gerade auf die Ausführungen der Partei, der auch der Graf Schwerin angehört, in zwei Präcedenzfällen berufen, welche beide unglücklich ausgefallen sind. Das ist erstens die Ueberlassung der Bildung der ersten Kammer an den König. Bei der Verhandlung hat damals der Abg. v. Vincke (Hagen) mit großer Entschiedenheit und unübertrefflicher Klarheit die Verfassungswidrigkeit dargethan. Wir befinden uns in demselben Falle, daß wir diese Befugniß für einen einzelnen Fall dem Könige übertragen sollen. Wäre damals auf die Warnung des Abg. v. Vincke gehört worden, so hätten wir jetzt nicht ein solches Herrenhaus, das genau im entgegengesetzten Sinne gebildet worden ist, als es beabsichtigt war, dessen Rechtsbeständigkeit selbst von sehr gemäßigten Männern bezweifelt worden ist und stets bezweifelt werden muß.

Der zweite Präcedenzfall ist die Verordnung über das Verhältniß der ehemaligen Reichsunmittelbaren. Damals erklärte Herr Kisker eine solche Delegation für unmöglich, und auch der jetzige Abgeordnete für Geldern hielt daran fest, obwohl er den Act nur für einen Act der Executive hielt. Ebenso stellte der Abgeordnete von Patow das Amendement, jeden Act der Restitution der Reichsunmittelbaren der Gesetzgebung vorzubehalten, ganz aus denselben Motiven. Hinterher kam dann das Haus in die Lage, die königliche Verordnung für nichtig zu erklären und auch der Abg. Gr. Schwerin schloß sich dieser Erklärung an. Hüten wir uns also, noch einen dritten so unglücklichen Präcedenzfall zu schaffen, am allerwenigsten aber, wo es sich um die Wahlen und um die Constituirung dieses Hauses handelt! Der Einwand, daß mein Amendement dasselbe wolle, nur in specialisirter Weise, ist unbegründet. Die Grenze zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der Executive wird sich nie ganz klar ziehen lassen. Es ist klar, daß die Grundsätze der Wahlverordnung ein Gesetzesstoff sind, denn die Wahlen bilden ja die Grundlage für die Gesetzgebung; deswegen können sie nicht dem Könige überlassen werden.

Deshalb will ich im Allgemeinen die Verordnung von 1849 für giltig erklärt und nur die Bezeichnung der Steuern überlassen wissen, welche die Grundlage für die drei Klassen bilden sollen und zwar nicht etwa eine von den Bestimmungen der Verordnung von 1849 abweichende, sondern eine ihr entsprechende Bezeichnung. Es ist dies ein Act der Executive, welcher auch dem Ministerium überlassen werden könnte, den ich aber gleichfalls in honorem der Verfassung königlicher Verordnung vorbehalten mochte. Es ist also der Vorwurf, daß mein Antrag dem der Commission gleich sei, ungerechtfertigt. Außerdem sind noch einige Unterschiede hervorzuheben. Die gegenwärtige Anordnung soll nur für die ersten Wahlen gelten. Ich glaube, daß von dem Standpunkt der Verfassung aus betrachtet der Commissionsvorschlag eine wesentliche Verschlechterung enthält. (Sehr wahr!) Es heißt da, es solle möglichst bald ein Gesetz die näheren Bedingungen feststellen. Was „möglichst bald" heißt, wissen wir leider in Preußen! (Bravo!)

Wie haben manche solche Versprechungen erhalten, auf deren Erfüllung wir 10, 12 ja 16 Jahre warten mußten. Wir können jetzt nicht mehr dies Vertrauen haben. Deswegen müssen wir jetzt einen solchen unbestimmten Ausdruck vermeiden. Es ist ferner noch gesagt worden, die Vorlegung eines neuen Wahlgesetzes in nächster Session könne unbequem werden, weil dadurch möglicherweise die Auflösung des Abgeordnetenhauses unmöglich gemacht werden könnte. Dies Recht der Auflösung ist überhaupt kein absolutes, sondern es muß sich sehr nach den übrigen Bedürfnissen richten; so würde ich eine Auflösung für verfassungswidrig halten, wenn dadurch das Zustandekommen des Budgets verhindert würde. Thatsächlich steht also der Annahme meines Antrages nichts im Wege, sondern es würde dadurch einem wesentlichen Bedürfniß abgeholfen worden ohne dem Recht des Volkes nahe zu treten. (Bravo!)

Es ist ein Antrag auf Schluß der Generaldiscussion eingegangen.

Reg.-Commissar Gr. zu Eulenburg: Ich glaube nicht mit dem Herrn Vorredner, daß in der von ihm erwähnten Beschränkung entweder zu viel oder zu wenig gesagt ist; es ist klar und deutlich daraus zu ersehen, daß an den Principien der Verordnung von 1849 nichts geändert werden soll. Daß ferner das Recht der Krone, das Abgeordnetenhaus aufzulösen, kein absolutes ist, erkennen wir an; es ist nur nicht wünschenswerth, Bestimmungen zu treffen, welche die Ausübung dieses Rechtes nahezu unmöglich machen würden.

Die General-Discussion wird darauf geschlossen. Es folgen persönliche Bemerkungen.

Abg. Dr. John bemerkt dem Reg.-Commissar, daß in seinem Amendement es nicht heiße: „zur Genehmigung vorzulegen", sondern „zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme"; sodann daß er den Abg. Lasker nicht für berechtigt halte, ihm vorzuwerfen, daß er improvisirte Theorien in das Haus einführe.

Nachdem der Referent v. Vincke (Olbendorf) erklärt hat, daß die Meinungsverschiedenheiten der Staatsrechtslehrer selber im Hause ihn dessen enthöben, näher darauf einzugehen, weshalb er aber um so mehr die praktischen Bedürfnisse betone, tritt das Haus in die Special-Discussion ein. Abg. v. Bunsen zieht seinen Antrag zurück. Der Antrag des Abg. Dr. John, diese Angelegenheit an die Commission zurückzuweisen, wird abgelehnt; mit Rücksicht darauf zieht Abg. Dr. John sein Amendement zurück.

Zu § 1 des Gesetzentwurfes nimmt das Wort

Abg. Dr. Kosch: Wir haben hier ein Abänderungsgesetz der Verfassung, ohne daß man eigentlich weiß, was in der Verfassung verändert werden soll. Der § 69 derselben erhält verschiedene, theils auf die Anzahl der Mitglieder, theils auf die Bildung der Wahlbezirke bezügliche Bestimmungen; welche davon soll aufgehoben werden? Der wirkliche Inhalt fehlt dem Gesetzentwurfe; Alles bleibt königlicher Anordnung überlassen. Es ist kein Verfassungsänderungs-Gesetz und enthält dennoch wichtige Abweichungen von der Verfassung. Aus diesem Grunde können wir auch weder auf den Regierungsnoch auf den Commissionsentwurf eingehen; das hieße die Gesetzgebung auf einen anderen Factor delegiren, wozu das Abgeordnetenhaus weder die Befugniß noch das Recht hat. Dazu kommt, daß in beiden Entwürfen nicht von einer königlichen Verordnung, sondern von einer königlichen Anordnung die Rede ist.

Es kommt dies Wort nur einmal in der Verfassung vor, und aus der Art, wie es dort im Gegensatze zur königlichen Verordnung angewendet wird, geht hervor, daß letztere nur auf Grund des Art. 63 der Verfassung erlassen werden dürfen, Anordnungen aber — und nur von solchen ist hier die Rede — nicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach alledem könnte ich es mit meinem Gewissen nicht verantworten, wollte ich zu einem solchen Acte der Regierung meine Zustimmung geben; die Amendements aber leiden alle an ganz demselben Fehler. Trotz der Unannehmlichkeit, die damit verbunden ist, bleibt meiner Ansicht nach nichts weiter übrig, als eine Sommersession abzuhalten, wo wir weit mehr in der Lage sein werden, uns entscheiden zu können.

Artikel 1 des Regierungs-Entwurfs, sowie des Commissions-Entwurfs ohne das Amendement Lasker werden abgelehnt. Art. 1 mit dem Amendement Lasker angenommen. Zu Art. 2 bittet der Regierungs-Commissar Graf Eulenburg statt des Amendements Lasker das Amendement Flottwell anzunehmen. Daß die Zahl der Bevölkerung mitwirkend und maßgebend sein werde, verstehe sich von selbst, aber auch die Eintheilung der Verwaltungsbezirke müsse in Betracht gezogen werden. Dagegen bemerkt der Abg. Lasker, er berufe sich auf die Vorlage der Regierung, da er nicht annehmen könne, daß die Regierung eine Vorlage einbringen werde, mit der sie späterhin nicht regieren zu können erkläre.

Das Unteramendement Flottwell wird abgelehnt; das Amendement Lasker angenommen. Bei der Discussion des Art. 3 hebt der Regierungs-Commissar Graf Eulenburg den Unterschied der Amendements Lasker und v. Flottwell hervor, auch hier sei durch die Annahme des ersteren das Regieren nicht zwar unmöglich gemacht, aber doch Ungelegenheiten bereitet, wozu das Haus keinen triftigen Grund habe. Dieselben Verhältnisse, die in den Fürstenthümern Hohenzollern die Theilung der Wahlen nöthig gemacht hätten, würden auch an manchen Orten der neuen Landestheile vorwalten, deshalb sei eine darauf bezügliche Bestimmung offen gelassen. Alinea II. des Amendements Lasker entbehre der Deutlichkeit, insofern nicht ausdrücklich gesagt sei, daß auch durch königliche Verordnung darüber Bestimmung getroffen werden soll, was eventuell an die Stelle der directen Steuern als Maßstab treten solle.

Abg. Graf Schwerin glaubt, daß bei indirecten Wahlen die Wahl immer in einer Wahlversammlung stattfinden müsse, und zieht daher in dieser Beziehung das Amendement Lasker vor; in Alinea II. jedoch werde er für das Amendement v. Flottwell stimmen.

Abg. v. Flottwell bemerkt zum ersten Punkte, es solle dadurch der Regierung nur ein gewisser Spielraum gegeben, keineswegs aber ein Princip aufgestellt werden; die Gemeindeverhältnisse in den neuen Landestheilen würden die Regierung oft zu einer Theilung der Wahl zwingen. Der Ref. von Vincke schließt sich diesen Worten an; doch wird das Amendement v. Flottwell verworfen, und das Amendement Lasker angenommen, ebenso ohne weitere Discussion das Amendement Lasker zu Art. 4.

Das so festgestellte Gesetz wird darauf im Ganzen angenommen.

(Schluß folgt.)

Breslau, 22. Dez. [Wasserstand.] O.-P. 14 F. 4 Z. U.-P. 1 F. 1 Z. Eisstand.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 21. Dez. Der „Constitutionnel" glaubt zu wissen, daß die Reise der Kaiserin nach Rom verschoben sei. (Wolff's T. B.)

Paris, 21. Dezbr., Nachm. 3 Uhr. [Schluß-Course.] 3proc. Rente 69, 17. Italien. 5proc. Rente 56, 85. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 403, 75. Credit-Mobilier-Actien 488, 75. Lombard. Eisenbahn-Actien 385, —. Oesterr. Anl. von 1865 303, 75. Amerikaner 81½. Matt.

London, 21. Dezbr., Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course. Consols 89⅞. 1% Spanier 32. Sardinier 72. Italien. 5% Rente 55½. Lombarden 15. Mexicaner 18¼. 5% Russen 86⅛. Neue Russen 85⅛. Silber 60¾. Türkische Anleihe 1865 32⅞. 6% Ver. Staat.-Anl. pr. 1882 72. Hamburg 3 Monat 13 Mark 8½ Schill. Wien 13 Fl. 40 Kr.

London, 21. Dezbr., Vorm. Aus New-York vom 20. d. M. Abends wird gemeldet: Wechselcours auf London in Gold 109⅜, Goldagio 94¾, Bonds 107, Baumwolle 35, Illinois 116½, Erie 72.

Aus Mexico wird gemeldet, der Kaiser Maximilian habe erklärt, daß er nicht abdanken wolle.

Frankfurt a. M., 21. Dezember, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Die Börse war sehr lebhaft und fest. Schluß-Course. Preußische Kassenscheine 105⅛. Berliner Wechsel 105⅛. Hamburg. Wechsel 88½. Londoner Wechsel 118¾. Pariser Wechsel 94⅞. Wiener Wechsel 89½. Finnl. Anleihe —. Neue 4½% Finnländ. Pfandbriefe 81¼. 6% Verein. St.-Anl. pro 1882 76¼. Oesterreich. Bankantheile 636. Oesterr. Credit-Actien 133½. Darmst. Bank-Actien 208. Darmstädter Zettelbank —. Meininger Credit-Actien —. Oesterreich.-Franz. Staats-Eisenb.-Actien —. Oesterr. Elisabethbahn —. Böhm. Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bexbach 151¼. Hessische Ludwigsbahn 131¼. 5% österreichische Anleihe von 1859 58⅜. 1854er Loose 56¼. 1860er Loose 62⅞. 1864er Loose 65¾. Badische Loose 51¼. Kurhessische Loose 53. Baierische Prämien-Anleihe 95⅞. Oesterreich. National-Anlehen 49⅞. 5% Métalliques 42. 4½% Metalliques 37½.

Wien, 21. Dezember. (Abendbörse.) Ziemlich matt. Creditactien 151, 70. Nordbahn 154, —. 1860er Loose 81, 20. 1864er Loose 73, —. Oesterr.-Franz.-Staatsbahn 206, 70. Galizier 213, 75. Czernowitzer 180, 25. Böhmische Westbahn —.

Hamburg, 21. Dez., Nachm. 2 Uhr 30 Min. Fonds animirt, Valuten behauptet. Schluß-Course: National-Anleihe 50½. Oesterr. Credit-Actien 56. Oesterr. 1860er Loose 61. Mexicaner —. Vereinsbank 110¼. Norddeutsche Bank 120¼. Rheinische 115. Nordbahn 78⅝. Altona-Kieler alte 139, dito neue 132. Finnländische Anleihe 81¾. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 86. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 80¾. 6proc. Verein.-St.-Anl. pr. 1882 69¼. Disconto 3 pCt.

Hamburg, 21. Dez. [Getreidemarkt.] Weizen fest, pr. Dezember 5400 Pfd. netto 150 Bancothaler Br., 149 Gld., pr. Frühjahr 148 Br., 147 Gld. Roggen stille, ab Königsberg pr. April-Mai zu 81—82 offerirt. Pr. Dezbr. 5000 Pfd. Brutto 90 Br., 89 Gld., pr. Frühjahr 88 Br., 87 Gld. Oel loco 25¾, pr. Mai 26¾, stille. Kaffee fest, 3300 Sack Rio umgesetzt. Zink fest, höhere Forderungen. — Trübes Wetter.

London, 21. Dezember. Getreidemarkt (Schlußbericht). Englischer Weizen zu höchsten Montagspreisen verkauft, fremder zu Montagspreisen fest gehalten. Frühjahrsgetreide matt. — Schönes Wetter.

Amsterdam, 21. Dezember. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen unverändert. Roggen still, Termine behauptet. Raps pr. Mai 74½, pr. October 75½. Rüböl pr. Mai 41¼, pr. October-Dezember 42½.

Berliner Börse vom 21. Dezember 1866.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	
Freiw. Staats-Anl.	4½	97¾ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103 bz.
dito 1850, 52	4	88⅞ bz.
dito 1853	4	89 G.
dito 1854	4½	98 bz.
dito 1855	4½	98 bz.
dito 1856	4½	98 bz.
dito 1857	4½	98 bz.
dito 1858	4½	98 bz.
dito 1864	4½	98 bz.
Staats-Schuldscheine	3½	83⅞ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	119½ B.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	98 G.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	78¼ bz.
Pommersche	3½	78⅛ G.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	87⅞ bz.
Schlesische	3½	87¼ G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	90⅛ bz.
Pommersche	4	90 bz.
Posensche	4	88¾ G.
Preussische	4	90 G.
Westph. u. Rhein.	4	— — —
Sächsische	4	90½ bz.
Schlesische	4	91½ bz.

Louisd'or 111 G. — Oest.Bk. 77 bz.
Goldkr. 9. 8 G. — Poln.Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

	Zf.	
Oesterr. Metalliques	5	44 bz.
dito Nat.-Anl.	5	5[illegible]¾ bz. u. G
dito Lot.-A.v.60	5	62⅛ à ¼ bz
dito dito 64	—	37½ G.
dito 54er Pr.-A.	4	57½ B.
dito Eisenb.-L.	—	66 bz. u. B.
Ital. neue 5proc.Anl.	5	54⅝ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	84½ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	86¾ B.
dito Poln.Sch.-Obl.	4	61¼ bz.
Poln.Pfandbr.III.Em.	4	60 bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	89¼ G.
dito à 300	5	90 bz.
Kurhess.40Thlr. Obl.	—	52½ etw. bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29 G.
Amerikan. St.-Anl.	6	76⅝ à ⅞ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	
Berg.-Märkische	4½	96¼ G.
dito II.	4½	96⅜ G.
dito IV.	4½	— — —
dito III.v.St.3½g.	3½	77¼ bz.
Cöln-Minden	4½	96¼ bz.
dito II.	5	101 bz.
dito	4	84½ bz.
dito III.	4	83¼ bz.
dito	4½	94 G.
dito IV.	4	82⅝ B
dito V.	4	82½ G.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	80¼ B.
dito III. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	75¼ G.
Niederschl.-Märk.	4	89⅝ B.
dito conv.	4	89⅝ B.
dito III.	4	88¾ G.
dito IV.	4½	98½ G.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	— — —
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	— — —
dito D.	4	87⅜ B.
dito E.	3½	79 B.
dito F.	4½	93⅜ B.
Oest.-Franz.	3	235 bz. u. B.
Oest. südl. St.-B.	3	218 à 219 bz.
Rhein v. St. gar.	4½	95⅞ G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	94 bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1864	1865	Zf.	
Aachen-Mastrich	—	—	4	30¼ bz. u. G.
Amsterd.-Rottd.	6 19/20	—	4	104 G.
Berg.-Märkische	7½	9	4	153½ bz.
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	222 bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	70¼ bz. u. B.
dito St.-Prior.	—	—	5	100 B
Berlin-Hamburg	10	8½	4	156½ bz.
Berl.-Potsd.-Mgd	16	16	4	216½ G.
Berlin-Stettin	7⅝	—	4	129½ bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	59½ bz. u. G.
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	144¼ G.
Cöln-Minden	15⅝	—	4	147½ bz.
Cosel-Oderberg	¾	2⅙	4	50⅝ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	73¾ bz.
dito dito	—	—	5	81¾ B.
Galiz. Ludwigsb.	9	—	5	83½ à 82⅞ bz.
Ludwigsh. Bexb.	9⅛	12	4	151½ B.
Magd.-Halberst.	25	18	4	198 bz.
Magdb.-Leipzig	18¾	—	4	271¾ G.
Mainz-Ludwigsh	7½	—	4	131½ bz.
Mecklenburger	3½	3	4	76¾ etw. bz u. G.
Neisse-Brieger	4⅝	5 [illegible]	4	102¼ G.
Niedrschl.Märk.	4	4	4	90¼ bz.
Niedrschl. Zwgb.	4 1/12	3⅝	4	84 B.
Nordb.Fr.-Wilh.	3 11/15	—	4	79¼, 80 et. 79⅞ bz.
Oberschles. A.	10	11⅔	3½	178 à ½ bz.
dito B.	10	11⅔	3½	157 G.
dito C.	10	11⅔	3½	178 à ½ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	104¾ bz u. G.
Oest. südl. St.-B.	8	7½	5	101½ à 102 bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	75 B.
Rheinische	6¼	—	4	116½ bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	116⅝ G.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	28⅝ bz.
Stargard-Posen	2½	—	4½	93½ bz.
Thüringer	8	8⅝	4	134 et bz. u B.
Warschau-Wien	7 11/12	—	5	61 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1864	1865	Zf.	
Berl. Kassen-V.	7 1/10	8½	4	158 G.
Braunschw. B.	—	—	4	85 G.
Bremer Bank	7 8/10	6½	4	117¼ G
Danziger Bank	7½	7 9/10	4	113½ B.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	94 G.
Geraer Bank	8	7⅝	4	106 G.
Gothaer „	7	7½	4	97½ G.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	84 G.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	120 B.
„ Vereins-B.	7 21/22	8 19/22	4	109½ G.
Königsberger B.	6¾	6½	4	113 G.
Luxemburger B.	4	6	4	77 G.
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	92½ G.
Posener Bank	7	6½	4	100½ etw. bz.
Preuss. Bank.-A.	10 19/20	10 14/15	4½	152½ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	67½ etw. bz.
Weimar „	7	6½	4	84 B.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	107¼ B.
Coburg Credb.A.	8	8¼	4	90 B.
Darmstädter „	6	6½	4	83½ etw. bz.
Dessauer „	—	—	—	2½ G.
Disc.-Com.-Anth	6½	—	4	99½ bz.
Genfer Credb.-A.	—	½	4	26 G.
Leipziger „	4	—	4	79 B
Meininger „	7¼	—	4	94¼ bz
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	71½ etw bz.
Oesterr.Credb.A.	5	—	5	57¼ à ⅝ à ⅛ b.
Schl. Bank-Ver.	6½	7⅛	4	113½ G.
Minerva	—	1	5	31 B.
Fbr.v.Eisenbdf.	8½	5½	5	107½ bz. u. G.

Breslau, 22. Dezember. Thermometer Früh 1 Grad Wärme. Bei starken Zufuhren war nur zu billigeren Preisen gute Kauflust, besonders vom Roggen stark offerirt.

Weizen unverändert, pr. 70 Pfd. schlesischer weißer 83—95 Sgr., gelber 82—90 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen weichend, pr. 84 Pfd. 64—65—66 Sgr., feinste Sorten 1 Sgr. über Notiz bezahlt. — Gerste offerirt, pr. 74 Pfd. weiße 57—59 Sgr., gelbe 49—55 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Hafer ruhig, pr. 50 Pfd. 31—34 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Erbsen ohne Umsatz. — Wicken stilles Geschäft. — Oelsaaten flauer. — Lupinen ohne Käufer. — Schlesische Bohnen schwach zugeführt. — Schlaglein behauptet. — Rapskuchen begehrt, 51—53 Sgr. pr. Ctr.

[Breslauer Börse vom 22. Dezember.] [Schluß-Course.] 1 Uhr Nachmittags. Russisch Papiergeld 78⅔—⅞ bez. Oesterr. Banknoten 76¾ bis 77 bez. u. Br. Schles. Rentenbriefe 91⅝ bez. Schlesische Pfandbriefe 87 5/12—½ bez. Oesterr. National-Anleihe 50¾ Gd. Freiburger 142½ bez. Neisse-Brieger —. Oberschles. Litt. A. und C. 178¼ bez. u. Gd. Wilhelmsbahn 50½ Gd. Oppeln-Tarnowitzer 75 Br. Oesterr. Creditbank-Actien 57¼ Gld. Schles. Bank-Verein 113½ Gld. 1860er Loose 61¾—62 bez. u. Gd. Amerikaner 76⅔—77⅛—77 bez. Warschau-Wiener 61 bez. Minerva 30¾ Br.

Breslau, 22. Dezember. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	92—96	86	82—84	Gerste	58—59	55	50—53
do. gelber	88—91	85	82—84	Hafer	34	33	31—32
Roggen	66	67	65—64	Erbsen	68—70	64	55—60

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.

Raps	202	192	178	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	186	176	166	
Sommerrübsen	166	156	146	
Dotter	164	154	144	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 16 Br., 15⅚ Gld.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. 1000 Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. 30,000 Qrt. Spiritus.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.